

Gemeinde Waldachtal
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan „Hinterer Sattelacker – Überarbeitung und 3. Änderung“

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

in Waldachtal – Lützenhardt

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Dettenseer Straße 23		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

BÜROGRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)

Die örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtlichen Festsetzungen) zum Bebauungsplan „Hinterer Sattelacker - Überarbeitung und Änderung“ in der Fassung vom 10.02.1982 einschließlich Deckblatt der 2. Änderung im Planteil vom 12.09.1991 gelten für den vorliegenden Bebauungsplan „Hinterer Sattelacker – Überarbeitung und 3. Änderung“ unverändert weiter.

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende zusätzliche bauordnungsrechtliche Festsetzung erlassen.

II. Örtliche Bauvorschriften

1. Erhöhung der Stellplatzverpflichtungen für Wohnen

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 und § 37 Abs. 1 LBO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Stellplatzverpflichtung in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohnungen wie folgt festgesetzt:

Je Wohneinheit sind 1,5 PKW-Stellplätze nachzuweisen. Die ermittelte Anzahl der Stellplätze ist im Ergebnis aufzurunden.

Zufahrts- und Aufstellflächen vor Garagen und Carports werden nicht als Stellplatz gewertet.

Vorhandene Gebäude haben Bestandsschutz im Rahmen der erteilten Baugenehmigungen. Auf dieser Basis getroffene Stellplatzfestsetzungen bleiben unverändert.

III. HINWEISE

1. Verweis auf die planungsrechtlichen Festsetzungen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Hinterer Sattelacker - Überarbeitung und Änderung“ in der Fassung vom 10.02.1982 einschließlich Deckblatt der 2. Änderung im Planteil vom 12.09.1991 gelten für den vorliegenden Bebauungsplan „Hinterer Sattelacker – Überarbeitung und 3. Änderung“ unverändert weiter.

2. Verweis auf die zeichnerischen Festsetzungen

Die zeichnerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Hinterer Sattelacker - Überarbeitung und Änderung“ in der Fassung vom 10.02.1982 mit Deckblatt der 2. Änderung im Planteil vom 12.09.1991 gelten für den vorliegenden Bebauungsplan „Hinterer Sattelacker – Überarbeitung und 3. Änderung“ unverändert weiter.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 23.07.2019 für die Sitzung am 23.07.2019

Geänderte Fassung vom 09.10.2019 für die Sitzung am 22.10.2019

Bearbeiter:

Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Waldachtal, den

.....

Annick Grassi (Bürgermeisterin)